

das *Gundulfi villa* in den beiden Bestätigungen nicht aus Ludwigs Urkunde geschöpft, da das Privileg Karls des Kahlen selbst aus Gondreville datiert ist, und damit fällt die ganze Ansetzung des Briefes durch Pfister¹. Es bleibt demnach kein anderer Anhaltspunkt für die Datierung, als die Amtszeit Hilduins (819—830), denn dass an ihn als Beamten, nicht nur als einflussreiche Persönlichkeit am Hofe, die er ja nach kurzer Zeit der Ungnade auch in den dreissiger Jahren noch blieb, der Brief gerichtet ist, ergibt sich wieder aus dem Eingang².

Die Briefe 22, 23, 24 (3, 1, 2) beziehen sich auf den Streit der Mönche von Moyennmoutier (in der Toulser Diöcese) mit ihrem Abte Ismund. Ich kann hier Pfister (S. 287 N. 4) nur beipflichten, wenn er die Identität des in Brief 22 (3) genannten verstorbenen Abtes Fortunatus mit dem Patriarchen Fortunatus von Grado, die schon Mabillon³ annahm, gegenüber dem Zweifel Simsons⁴ doch für durchaus wahrscheinlich hält⁵. Da nun das: *Fortunatus recessit* offenbar dessen Tod bedeutet, und dieser wahrscheinlich am 26. Febr. 825⁶ erfolgte, so konnte sein nächster und übernächster Nachfolger⁷ Ismund erst nach diesem Datum im Amte sein. — Die drei untereinander gleichzeitigen Briefe, von denen einer an Hilduin (jedenfalls als Erzkaplan) gerichtet ist, müssen deshalb innerhalb der Jahre 825 und 830 geschrieben sein.

Brief 25 (6), die Bitte Frothars an einen gewissen Sichard, ihrem gemeinsamen Herrn Lothar den Sohn eines Grafen Haudulf zu empfehlen, ist, wie Pfister richtig ver-

über die Grenzen gekommen zu sein, die nun beigelegt werden. Dieselben Cleriker der Toulser Kirche, welche die Urkunde vom 15. Oct. 838 unterzeichnet haben, stehen mit demselben Range auch unter der undatierten Urkunde, ein weiteres Zeichen dafür, dass beide zeitlich nahe zusammen liegen. Warum von Mabillon gerade das Jahr 836 herausgegriffen ist, weiss ich allerdings nicht.

1) Natürlich ist damit auch die Vermuthung, dass das betreffende Gut jenes in Frothars Urkunde genannte Martiniacum sei, hinfällig.

2) *Constat quippe protectionem vestram ianuam adesse salutis vestrumque regimen portum solidissimae quietis.*

3) Ann. ord. S. Ben. II, 340. 415. 4) Abel-Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. II, 360 n. 6.

5) Das Zusammenstimmen der allerdings wirren und legendarisch aufgeputzten späteren Localüberlieferung mit unsrer Briefstelle und einer Stelle in einem Schreiben Papst Leo's III. an Karl d. Gr. (n. 5, Jaffé, Bibl. IV, 322), in der es heisst, dass Fortunatus von Grado im Frankenreiche ein Beneficium erhalten habe, entscheidet doch zu Gunsten dieser Annahme.

6) Der Liber de successoribus S. Hildulfi in Mediano Monasterio (SS. IV, 88) giebt den Tag; aus Ann. r. Franc. ed. Kurze p. 165 ist das Jahr zu folgern.

7) Im Liber de successoribus wird noch ein Abt Waldo zwischen Fortunat und Ismund eingeschoben.